

Messstipendien

Im Interesse, das Stipendienwesen vor Missbräuchen zu schützen und von jeglichem Schein von Geschäft und Handel fernzuhalten, sind alle Priester gehalten, folgende Regelung anzuwenden:

1. Das vom Gläubigen für eine Messintention zu gebende Stipendium beträgt einheitlich 5,00 Euro. Es ist nicht erlaubt, die Höhe des Messstipendiums nach der Feierlichkeit oder der Gestaltung einer Messfeier zu bestimmen. Die Unterscheidung zwischen Messe und Amt ist nicht möglich.
2. Für jede Messe darf nur ein Messstipendium angenommen werden. Nach der Persolvierung der Messe fällt das Messstipendium in voller Höhe der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu. Der zelebrierende Priester erhält keinen Anteil aus dem Messstipendium.
3. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbeten, sind diese anzunehmen und an andere Priester zur Persolvierung weiterzuleiten. Die Weiterleitung von Intention und Stipendium gemäß c. 955 § 1 CIC erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat. Die Zahl der angenommenen Messintentionen für eine Messfeier soll drei bis vier nicht übersteigen.
4. Den Wünschen der Gläubigen in Bezug auf Messintentionen ist auch dann nachzukommen, wenn die erbetenen Messen nicht am Ort persolvieren werden können.
5. Für die Weiterleitung von Messstipendien darf keine Gebühr erhoben werden. Die Messstipendien sind ohne Abzug weiterzuleiten; es ist nicht statthaft, die Messstipendien für die weitergeleiteten Messintentionen sonstigen guten Zwecken zuzuführen.
6. Die Gläubigen sind in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass die nicht vor Ort persolvieren Messintentionen an andere Priester zur Persolvierung weitergegeben werden; für die Annahme einer Messintention zur Weitergabe bedarf es der Zustimmung des Gebers.
7. Die Intentionen – auch derer, die weitergeleitet werden - können in das öffentliche Gedenken (z.B. bei Bekanntgabe der Gottesdienstordnung oder durch Abdruck im Pfarrbrief) sowie in den Fürbitten aufgenommen werden. Eine Nennung im Hochgebet ist nicht zu empfehlen.
8. Gemäß c. 534 § 1 ist ein Pfarrer und jeder rechtlich ihm Gleichgestellte (Pfarradministrator) verpflichtet, an allen Sonntagen und im Bistum Augsburg gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk zu applizieren. Für diese Messe darf kein Stipendium angenommen werden. Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien (in einer Pfarreiengemeinschaft) hat, ist gemäß c. 534 § 2 an diesen Tagen zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet.
9. Ein konzelebrierender Priester darf eine eigene Intention persolvieren. Für Binationssessen, die in Form der Konzelebration gefeiert werden, ist grundsätzlich die Annahme eines Stipendiums verboten.
10. Es ist möglich, im Fürbittgebet einer Wort-Gottes-Feier der Verstorbenen namentlich zu gedenken. Hierfür jedoch ein Stipendium entgegenzunehmen ist verboten, da die theologische Grundlegung der Messstipendien nicht auf die Wort-Gottes-Feier anwendbar ist.
11. Die Gläubigen sollen immer wieder über den Sinn und den rechten Gebrauch der Messstipendien unterwiesen werden; besonders darüber, dass die gnädige Zuwendung Gottes ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk ist, das man nicht für sich oder einen nahestehenden Menschen erkaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr als ein Zeichen des Vertrauens sein, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi

unserer Schwachheit annimmt, ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium kann Zeugnis unserer Bereitschaft sein, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Bedürftigen zu lindern, in denen der Herr seiner Kirche nahe ist.

Weiter soll darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme des Stipendiengebers an der von ihm bestellten Messe angemessen und sehr erwünscht ist.

Im Hinblick auf das Schreiben von MISSIO München an die Pfarrämter wird noch einmal ausdrücklich auf Ziff. 3 der vorstehenden Regelung hingewiesen. Eine direkte Weiterleitung von Messstipendien an Missio oder andere Stellen ist nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des Bischöflichen Ordinariats möglich.